



**MASSNAHMEN FÜR DIE LAND-  
UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2019**  
GEMÄSS §9 DES LANDWIRTSCHAFTSGESETZES

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018  
IMPRESSUM



Medieninhaber und Herausgeber:  
BUNDESMINISTERIUM FÜR  
NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS,  
Stubenring 1, 1010 Wien

Alle Rechte vorbehalten.

Wien, September 2018



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“  
des Österreichischen Umweltzeichens.  
Druck: Zentrale Kopierstelle des BMNT

## INHALTSVERZEICHNIS

4	1.	<b>Präambel</b>
5	2.	<b>Einkommensentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft 2017</b>
6	3.	<b>Maßnahmen für die Land-und Forstwirtschaft 2019</b>
6	3.1	Marktordnungsausgaben - 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik
9	3.2	Ländliche Entwicklung - 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik
17	3.3	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)
17	3.4	Sonstige Maßnahmen
19	4.	<b>Empfehlungen der §7-Kommission</b>

## 1. PRÄAMBEL

Die Herausforderungen der Zukunft können wir in Österreich nur gemeinsam meistern. Der Schlüssel zum Erfolg liegt darin, den ländlichen Raum zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Es braucht eine breit gefasste, konsequent umgesetzte Strategie, für die alle an einem Strang ziehen müssen. Österreich steht für eine wettbewerbsfähige, multifunktionale und flächendeckende Land- und Forstwirtschaft, ebenso wie zu den internationalen Klimaschutzverträgen und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen.

Österreich hat ab 1. Juli 2018 ein halbes Jahr lang den Vorsitz im Rat der Europäischen Union – unter dem Motto „Ein Europa, das schützt“. Im Agrarbereich stehen 2018 ebenfalls gewichtige Entscheidungen bevor: Der österreichische Vorsitz wird sich für Ernährungssicherheit, vitale ländliche Räume und Qualitätsproduktion durch eine europaweit flächendeckende Landwirtschaft einsetzen. Auf dem Programm stehen zum Beispiel die Ausgestaltung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020.

Der ländliche Raum nimmt in ganz Europa eine zentrale Rolle für Wirtschaftskraft und Lebensqualität ein. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU wurde in der Vergangenheit immer wieder an die Herausforderungen ihrer Zeit angepasst, auch um den Agrarsektor zu modernisieren und stärker am Markt auszurichten. Österreich hat die Rahmenbedingungen für seine Land- und Forstwirtschaft an die aktuellen Zielsetzungen der EU im Rahmen der GAP angepasst. Die Umsetzung aller Maßnahmen der 1. und 2. Säule der GAP findet erfolgreich statt.

In der 1. Säule der GAP erfolgte bereits im Jahr 2015 die Umstellung auf das sogenannte Regionalmodell, in dem schrittweise bis 2019 die Basisprämie, die pro Hektar beihilfefähiger Fläche gewährt wird, vereinheitlicht wird. 30 Prozent der Direktzahlungen sind direkt gekoppelt an die Erfüllung bestimmter ökologischer Leistungen der LandwirtInnen, welche den Erhalt der sogenannten Ökologisierungsprämie begründet (Greening). Neben der Basisprämie und der Ökologisierungsprämie werden in Österreich ergänzend Zahlungen für JunglandwirtInnen und gekoppelte Stützungen für den Auftrieb von Rindern, Schafen und Ziegen auf Almen gezahlt. Auch eine pauschale Kleinlandwirteregelung wurde in Österreich umgesetzt.

Für die 2. Säule der GAP wurde für den Programmzeitraum 2014 bis 2020 ein modernisiertes Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums erstellt (LE 14-20). Ziel des Programmes ist es, die Ansprüche eines vitalen ländlichen Raums mit den drängenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen der Zukunft in Einklang zu bringen. Mit dem Programm werden wichtige Impulse für den ländlichen Raum gesetzt und Entwicklungsmöglichkeiten genutzt. Durch die Umsetzung werden Arbeitsplätze gesichert und geschaffen. Die ausverhandelte Dotierung sowie die Bereitstellung nationaler Kofinanzierungsmittel gewährleistet, dass Österreich den bisher erfolgreichen Weg mit Schwerpunktsetzung auf die Entwicklung des ländlichen Raums auch in der aktuellen Programmperiode fortsetzen kann.

Darüber hinausgehend werden zusätzliche, rein national finanzierte Maßnahmen angeboten. Diese ermöglichen eine breite Aufgabenerfüllung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im Sinne der ganzen Bevölkerung. Diese Aufgaben reichen von der nachhaltigen Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel, über die Pflege der Kulturlandschaft, dem Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen und Klimawandelanpassungen bis hin zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energieträger.

Die Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Land- und Forstwirtschaft ist eine wichtige Voraussetzung, damit die österreichischen Bäuerinnen und Bauern ihre für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft wichtigen Aufgaben erfüllen können und den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand ermöglicht wird.

## 2. EINKOMMENSENTWICKLUNG IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 2017

Die Einkommensergebnisse 2017 wiesen Steigerungen um 14 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf durchschnittlich 31.133 Euro je Betrieb auf. Nach mehreren Jahren mit Einkommensrückgängen stiegen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bereits nach 2016 zum zweiten Mal. Ausschlaggebend für diese positive Entwicklung waren höhere Erträge aus dem Milchverkauf aufgrund der gestiegenen Erzeugerpreise, deutliche Ertragssteigerungen in der Schweinehaltung durch höhere Preise und eine Produktionsausweitung, die Zunahme der öffentlichen Gelder, insbesondere der ÖPUL-Zahlungen sowie der Sonderzahlungen für die Frostschäden, gestiegene Erzeugerpreise in der Rinderhaltung sowie ein verstärkter Holzeinschlag. Auf die Einkommen dämpfend wirkten sich geringere Erntemengen im Ackerbau durch einen hitzereichen und trockenen Sommer sowie höhere Aufwendungen für Abschreibungen, Futtermittel, Instandhaltung und Personalaufwand aus.

Mit Ausnahme der Marktfruchtbetriebe konnten im Jahr 2017 bei allen Betriebsformen steigende Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft verzeichnet werden. Den höchsten Einkommensanstieg mit 36 Prozent erzielten die Veredelungsbetriebe, die in erster Linie von gestiegenen Erzeugerpreisen und den Produktionsausweitungen im Schweinesektor profitierten. Die Versicherungsentschädigungen für die durch die Frühjahrsfröste im Jahr 2017 entstanden Schäden, die aber im Vergleich zu 2016 deutlich geringer waren, machten bei den Dauerkulturbetrieben ein Einkommensplus von 6 Prozent möglich. Die Futterbaubetriebe erzielten aufgrund der gestiegenen Erträge im Milchverkauf ein Plus von 30 Prozent, die Forstbetriebe erreichten durch einen höheren Holzeinschlag ein Plus von 6 Prozent. Die landwirtschaftlichen Gemischtbetriebe erzielten einen geringen Einkommensanstieg von einem Prozent. Die heiße und trockene Witterung im Frühsommer 2017 führte zu geringeren Erntemengen im Ackerbau, weshalb bei den Marktfruchtbetrieben ein Minus von 16 Prozent zu verzeichnen war.

Bei den Bergbauernbetrieben betragen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Durchschnitt 25.912 Euro je Betrieb. Sie stiegen gegenüber dem Vorjahr um 20 Prozent, das ist mehr als die bundesweite Steigerung. Im Vergleich zu 2016 hat sich der Einkommensabstand der Bergbauernbetriebe zu den Nichtbergbauernbetrieben auf 10.564 Euro weiter verkleinert.

Bei den Biobetrieben stiegen 2017 die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft um 6 Prozent. Sie betragen 30.736 Euro je Betrieb und lagen um einen Prozent über dem Durchschnitt aller Betriebe. Die öffentlichen Gelder waren um 20 Prozent über dem Durchschnitt der Zahlungen an alle Betriebe. Von den öffentlichen Geldern entfielen 40 Prozent auf das Agrarumweltprogramm (ÖPUL), 33 Prozent auf Zahlungen der 1. Säule der GAP und 20 Prozent auf die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, da die Biobetriebe einen hohen Anteil an Bergbauernbetrieben haben.

Im Jahr 2017 stiegen die Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft im Vergleich zum Vorjahr in fast allen Bundesländern an. In Oberösterreich war bei den Einkünften mit einem Plus von 47 Prozent die höchste Steigerung festzustellen. In den Bundesländern Steiermark, Salzburg und Burgenland gab es ebenfalls eine Einkommenssteigerung von über die 10 Prozent. Nur die Betriebe in Niederösterreich verzeichneten bei den Einkünften ein Minus von 5 Prozent, vor allem aufgrund der durch die Trockenheit bedingten sinkenden Erträge durch die Bodennutzung.

Betriebe, die überwiegend Land- und Forstwirtschaft ausüben (Haupterwerbsbetriebe), konnten mit 56.587 Euro je Betrieb ein fast doppelt so hohes Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft erzielen wie der Durchschnitt aller Betriebe, während die Betriebe mit überwiegend außerbetrieblichen Einkünften (Nebenerwerbsbetriebe) nur 7.754 Euro je Betrieb erreichten. Demgegenüber betragen die außerbetrieblichen Einkommen mit 9.900 Euro bei den Haupterwerbsbetrieben nur ein knappes Drittel von jenen der Nebenerwerbsbetriebe mit 34.844 Euro.

### 3. MASSNAHMEN FÜR DIE LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT 2019

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer nachhaltigen, multifunktionalen und flächendeckenden Landwirtschaft. Dies soll auch in Zukunft ein Schlüsselbereich der Gemeinschaftspolitik und damit des Gemeinschaftshaushalts sein. Den Rahmen für die dafür notwendigen Leistungsabgeltungen bildet dabei insbesondere die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP).

#### 3.1 MARKTORDNUNGS-AUSGABEN - 1. SÄULE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Die 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik umfasst alle bestehenden Marktordnungen und die Direktzahlungen. Ein wesentliches Kennzeichen der 1. Säule der GAP ist, dass die Finanzierung zu 100 Prozent aus EU-Mitteln erfolgt. Ausnahmen dabei bilden die Honigmarktordnung und die einzelnen Absatzförderungsmaßnahmen, bei denen eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Das im österreichischen Nationalrat beschlossene Marktordnungsgesetz und die darauf aufbauende Verordnungen der Bundesministerin bilden die gesetzliche Basis für die Abwicklung der Maßnahmen der 1. Säule der GAP in Österreich.

##### **Direktzahlungen**

Im Bereich der Direktzahlungen erhält Österreich über die Periode 2014 bis 2020 in Summe 4,85 Mrd. Euro an EU-Mitteln. Im Durchschnitt hat Österreich damit jährlich ca. 692 Mio. Euro in diesem Bereich zur Verfügung. Im Detail wurden mit Beginn der derzeit laufenden Förderperiode folgende Anpassungen mit Wirksamkeit ab dem Antragsjahr 2015 umgesetzt:

- **Umstellung auf Direktzahlungs-Regionalmodell:** Österreich stellt bis 2019 schrittweise vom historischen Betriebsprämienmodell auf ein Regionalmodell um. Die Flächenprämie (Basisprämie und Greening) wird ab 2019 in Österreich einheitlich rund 291 Euro je ha betragen. Die Erstzuteilung der Zahlungsansprüche erfolgte 2015 auf Basis der beantragten beihilfefähigen Fläche im Jahr 2015. Die Anpassung der Prämienhöhe erfolgt in fünf gleichen großen Schritten (2015 bis 2019; 5-mal 20 %). Grundlage für die Berechnung der Prämienhöhe (Wert der Zahlungsansprüche) war das Antragsjahr 2014. Allen Betrieben, die 2013 Direktzahlungen erhalten haben bzw. eine landwirtschaftliche Erzeugung nachweisen konnten sowie NeubeginnerInnen im Jahr 2014, wurden Zahlungsansprüche zugewiesen. Die Mindestbetriebsgröße für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beträgt für die laufende Periode 1,5 Hektar pro Betrieb. Für Almen und Hutweiden wurde das sogenannte „Verdichtungsmodell“ angewandt. Das bedeutet, dass je Hektar beihilfefähiger Fläche nur 20 % an Zahlungsansprüchen zugewiesen wurden. Im Jahr 2018 wurden rückwirkend ab dem Antragsjahr 2017 den Hutweideflächen die vollen Zahlungsansprüche zugewiesen, da nach Auslegung der Europäischen Kommission die Anwendung des Verringerungskoeffizienten für Hutweiden nicht den EU-Bestimmungen entspricht.
- **Implementierung von Greening-Anforderungen:** Beim neuen Direktzahlungssystem wird je Hektar beihilfefähiger Fläche eine Basisprämie gewährt und die Erbringung von besonderen Umweltleistungen („Greening-Anforderungen“) mit einer Ökologisierungsprämie, dem Greening, in Höhe von rund 30 % der nationalen Obergrenze der Direktzahlungen abgegolten. Die Greening-Anforderungen umfassen die Anbaudiversifizierung, die Anlage von ökologischen Vorrangflächen auf Ackerland sowie Bestimmungen zum Dauergrünlanderhalt. Für biologisch wirtschaftende Betriebe gelten die Greening-Anforderungen als unmittelbar eingehalten. Von der Einhaltung der Anbaudiversifizierung sowie den ökologischen Vorrangflächen sind Betriebe mit mehr als 75 % Dauergrünland bzw. mehr als 75 % Grünlandflächen auf Ackerland

(z. B. Wechselwiesen, Klee gras, Stilllegungsflächen) ausgenommen. Betriebe, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, sind von den Greening-Auflagen ausgenommen. Die Greening-Prämie wird einzelbetrieblich, auf Basis der betriebsindividuellen Werte der Zahlungsansprüche, berechnet.

- **Anbaudiversifizierung:** Betriebe mit einer Ackerfläche von 10 bis 30 ha müssen mindestens zwei Kulturen in jedem Jahr anbauen, von denen eine Anbaukultur höchstens 75 % ausmachen darf. Betriebe mit mehr als 30 ha Ackerfläche müssen mindestens drei Anbaukulturen anbauen, die zwei größten Kulturen dürfen in Summe maximal 95 % der Ackerfläche ergeben. Betriebe unter 10 ha Ackerfläche sind von der Anbaudiversifizierung ausgenommen.
- **Dauergrünlanderhalt:** Der Dauergrünlandanteil muss auf EU-Mitgliedstaatsebene erhalten bleiben. Eine maximale Abnahme von 5 % ist zulässig. Jeder Mitgliedstaat muss ein absolutes Umbruchs- und Umwandlungsverbot von sensiblem Dauergrünland – dies gilt für bestimmte Flächen in NATURA 2000-Gebieten – anwenden. Die Definition dieser sensiblen Flächen konnte jeder Mitgliedstaat individuell gestalten. In Österreich wurden ausgewählte Grünlandlebensräume als sensibles Dauergrünland definiert.
- **Ökologische Vorrangflächen:** Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche müssen, sofern sie nicht unter eine Ausnahmeregelung fallen, auf 5 Prozent ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen ausweisen. In Österreich wurden Brachflächen, Landschaftselemente im Rahmen von Cross Compliance, stickstoffbindende Pflanzen (Faktor 0,7), Flächen mit Bienentrachtbrache (Faktor 1,5), Zwischenfrüchte (Faktor 0,3), Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb (Faktor 0,5) sowie Flächen mit Miscanthus bzw. Silphium perfoliatum (Faktor 0,7) als ökologische Vorrangflächen festgelegt.
- **Aktive Landwirte und Landwirtinnen und Mindestbewirtschaftungskriterien:** Direktzahlungen werden nur an aktive LandwirtInnen ausbezahlt. Die sogenannte Omnibus-Verordnung hat die Nicht-Anwendung der Negativliste zum Nachweis aktive LandwirtInnen ermöglicht. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Abwicklung für alle Betroffenen sehr aufwändig ist und außer einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand keinen tatsächlichen Mehrwert bringt. Sport- und Freizeitflächen (Golfplätze), sowie Flughäfen sind weiterhin von der Prämien gewährung ausgeschlossen. Als Mindestvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen gilt die Einhaltung der Mindestbewirtschaftungsauflagen. Um Flächenzahlungen im Rahmen der GAP zu erhalten, müssen die landwirtschaftlich genutzten Flächen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen und die Flächen sind mindestens einmal jährlich, bei Bergmähdern mindestens jedes zweite Jahr, zu pflegen.
- **Reduktion der Direktzahlungen – Degression (Capping):** Die errechnete Basisprämie unter Berücksichtigung von gezahlten Löhnen wird den BetriebsinhaberInnen höchstens im Ausmaß von 150.000 Euro gewährt.
- **Junglandwirte und Junglandwirtinnen:** Seit 2015 erhalten JunglandwirtInnen eine zusätzliche Top-up-Zahlung, welche 25 % des durchschnittlichen nationalen Prämienbetrages je beihilfefähigem Hektar (höchstens für 40 ha) ausmacht. Dafür können maximal 2 % der nationalen Obergrenze verwendet werden. JunglandwirtInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind, haben Anspruch auf die Förderung, die für maximal 5 Jahre gewährt wird. Ab dem Antragsjahr 2018 wird diese Top-up-Zahlung nun für 5 Jahre gewährt, ohne Abzug der Jahre die zwischen Betriebsübernahme und erstmaliger Antragstellung der JunglandwirtInnenförderung gelegen sind.
- **Kleinerzeuger und Kleinerzeugerinnen:** Für sehr kleine Betriebe kommt ein vereinfachtes Förderschema zur Anwendung. Bis zu einer Direktzahlung von 1.250 Euro je Betrieb im Jahr 2015 wurden alle Betriebe

automatisch in die Kleinerzeuerverordnung einbezogen. Alle Zahlungen an den Betrieb werden zu einer einzigen Prämie zusammengefasst. Kleinerzeuerverordnungen können jährlich im Rahmen des Mehrfachantrags aus diesem vereinfachten System wieder austreten.

### Marktordnungen und sonstige Maßnahmen

Neben den Direktzahlungen werden weiters die klassischen Marktordnungsinstrumente wie die öffentliche Intervention und die private Lagerhaltung angewendet. Mit diesen Maßnahmen können befristet Mengen zur Stabilisierung der Preise vom Markt genommen werden. Die öffentliche Intervention für Magermilchpulver und Butter ist von 01. März bis 30. September 2018 möglich. Im Milch- bzw. Schweinefleischsektor überprüft die Kommission im Bedarfsfall die Möglichkeit der Einführung der privaten Lagerhaltung.

--- **Imkereiförderung:** Im Rahmen des „Österreichischen Imkereiprogramms 2017 – 2019“ werden bewährte Maßnahmen wie die Verbesserung der Bedingungen der Honigerzeugung und -gewinnung, die Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten insbesondere der Varroatose, die Effizienzsteigerung der Wanderimkerei, die Wiederauffüllung des Bienenbestandes sowie Forschungsprojekte mit dem Ziel der Verbesserung der Bienengesundheit und Verminderung von Völkerverlusten, weitergeführt. Insbesondere werden die Maßnahmen im Bereich der Bienengesundheit im Hinblick auf das „Österreichische Bienengesundheitsprogramm“ neu aufgesetzt und eine „Netzwerkstelle Biene Österreich“, die den Bereich Informations- und Wissensvermittlung bündeln soll, eingerichtet.

--- **Erzeugerorganisationen (EO) - Obst, Gemüse:** Bei den Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse handelt es sich um Zusammenschlüsse von produzierenden Betrieben zur Verbesserung der gemeinschaftlichen Vermarktung. Von den Erzeugerorganisationen werden „Operationelle Programme“ erstellt, welche von der AMA zu genehmigen sind. Im Rahmen dieser „Operationellen Programme“ werden von der EU u. a. Aktionen zur Verbesserung der Qualität, des Marketings, der Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise finanziell unterstützt.

--- **Wein:** Das System der Auspflanzrechte wurde EU-weit mit 1.1.2016 erneuert. Dadurch ist sichergestellt, dass jeder Mitgliedstaat sein Produktionspotential nach seinen Vorstellungen entwickelt und es zu keinem unkontrollierbaren Anwachsen der Fläche kommt. Die Förderperiode für den Weinmarkt von 2014 bis 2018 läuft mit 15.10.2018 aus; die Förderperiode 2018 – 2023 schließt nahtlos an. Darin sind ebenso Fördermaßnahmen zur Weingartenumstellung, für Investitionen im Bereich der Kellertechnik und zur Absatzförderung vorgesehen. Im Rahmen der Weingarten-Umstellung werden die Umstellung von Rebsorten, die Anlage von Böschungs- und Mauerterrassen sowie die grundsätzliche Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik im Weingarten unterstützt. Investitionszuschüsse umspannen einen weiten Bogen an möglichen Maßnahmen (z. B. Rotweinbereitung, Gärungssteuerung, Filtertechnik, Abfüllanlagen, Rebler und Pressen). Die Absatzförderung unterstützt verkaufsfördernde Maßnahmen auf Drittlandsmärkten (z. B. PR, Verkostungen, Journalistenreisen) und in eingeschränkter Form sind auch Absatzförderungsmaßnahmen am Binnenmarkt möglich. Die Förderung dieser Maßnahmen wird zu 100 Prozent aus EU-Mitteln finanziert. Die Abwicklung der Maßnahmen wird mit Oktober 2018 vom BMNT in die AMA ausgelagert.

--- **Zucker:** Nachdem die Quotenregelung für Zucker am 30. September 2017 ausgelaufen ist, gibt es für die Zuckerherzeugung in der EU auch keine mengenmäßigen Beschränkungen mehr. Einige Elemente der bisherigen Marktordnung wie Branchenvereinbarung, Preismeldesystem, Außenschutz im Rahmen des Zollsystems, Referenzpreis für Zucker, Möglichkeit einer Beihilfe zur Privaten Lagerhaltung werden aber weitergeführt.

--- **Absatzförderungsmaßnahmen:** Bei den Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern handelt es sich um Werbeprogramme, die in den Mitgliedstaaten von Branchenverbänden ausgearbeitet und von der Europäischen Kommission genehmigt



und mit EU-Mitteln kofinanziert werden. Mit dieser Maßnahme werden in Österreich Programme für die Produktgruppen frisches Obst und Gemüse, Fleisch sowie Produkte der biologischen Landwirtschaft unterstützt. Die Programmeinreichung und Durchführung erfolgt im Regelfall durch die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. Die EU-Regelung wurde im Jahre 2015 reformiert. Die Einreichung der Programme erfolgt direkt bei der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (CHAFEA, Luxemburg). Mehrländerprogramme und Programme in Drittländern erhalten eine EU-Förderung von 80 Prozent, Einzellandprogramme im Binnenmarkt werden zu 70 Prozent aus EU-Mitteln gefördert.

--- **Exporterstattungen:** Die Erstattungssätze bei den Exportförderungen sind auf null gesetzt. In Fällen von außergewöhnlichen Marktstörungen und Marktkrisen wäre die grundsätzliche Anwendung möglich, jedoch sehr unwahrscheinlich.

--- **EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch:** Das Ziel des EU-Schulprogramms für Obst, Gemüse und Milch ist, gesunde Ernährungsgewohnheiten bei Kindern zu fördern. Begünstigte sind Kinder und Jugendliche in Bildungseinrichtungen. Alle österreichischen Schulen und Kindergärten können am Programm teilnehmen. Die Förderung für Schulmilch ist je nach Höhe des Milchanteils im Produkt unterschiedlich hoch. Die Abgabe von frischem Obst und Gemüse an Schüler wird mit einer Förderung aus EU-Mitteln in Höhe von 50 Prozent der Nettoproduktkosten gestützt und beträgt max. 3,25 EUR/kg. Die Förderung für die vergünstigte Abgabe der Produkte ist bis zur Erschöpfung der von der EU für Österreich pro Schuljahr zugeteilten Finanzmittel möglich. Die indikativen Mittelzuteilungen pro Schuljahr für Österreich betragen rund 3,34 Mio. Euro. Die Verteilung von frischen, unverarbeiteten Produkten muss vorrangig erfolgen. Deshalb ist eine Milchaktion geplant, bei der Trinkmilch an Schüler der ersten Schulstufe temporär kostenlos abgegeben wird. Der höchstzulässige Zuckerzusatz in Milchprodukten wird nach einem Stufenplan bis zum Schuljahr 2022/23 reduziert. Den Erzeugnissen darf kein Fett, Salz, künstlicher Aromastoff, koffeinhaltiger Kaffee oder Kaffeeauszug, Geschmacksverstärker E 620 bis E 650 oder Süßungsmittel zugesetzt worden sein. Die Abgabe von Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen soll durch flankierende Maßnahmen, wie Verkostungen oder Exkursionen auf landwirtschaftliche Betriebe, pädagogisch unterstützt werden. Dafür ist eine Pauschalförderung aus EU-Mitteln für jeden Teilnehmer vorgesehen.“

### 3.2 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG - 2. SÄULE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Im Zuge der GAP-Reform (GAP: Gemeinsame Agrarpolitik) für die Programmperiode 2014-2020 wurden die ländliche Entwicklung und die EU-Strukturfonds unter ein gemeinsames Dach gestellt. Ein gemeinsamer strategischer Rahmen stellt eine verbesserte Koordination zwischen den Fonds sicher, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Europa-2020-Strategie. Als Bindeglied zwischen dem strategischen Rahmen auf EU-Ebene und den Programmen wurde eine nationale Partnerschaftsvereinbarung als Grundlage für die Programmplanung und Programmumsetzung ausgearbeitet.

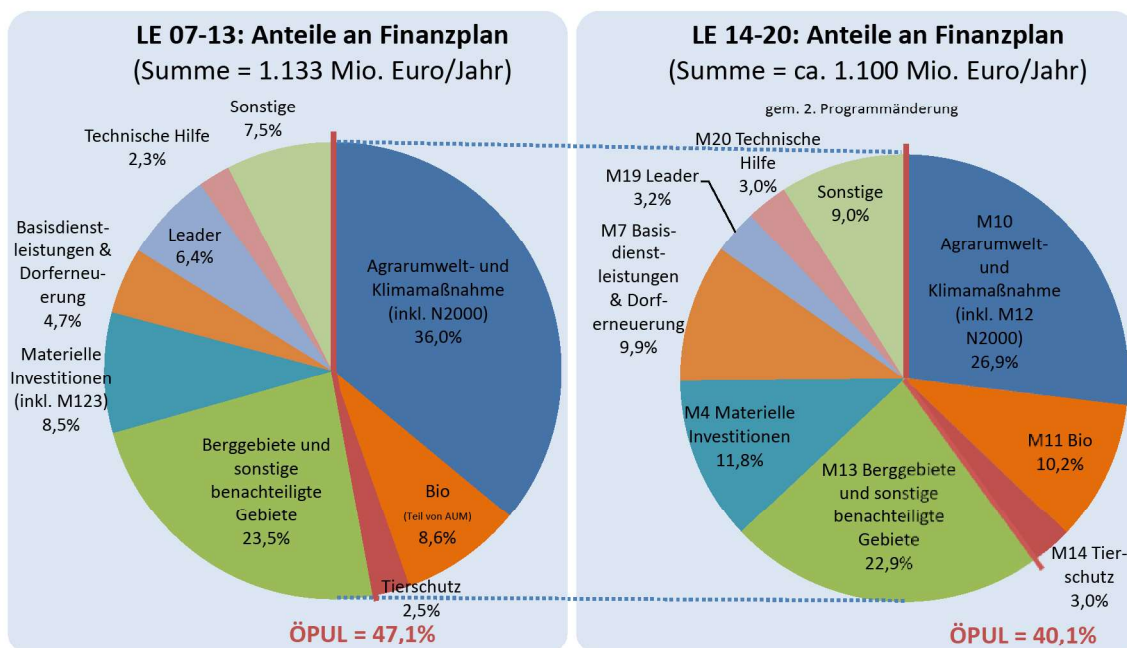
Die Europäische Union beteiligt sich über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (kurz: ELER) an der Finanzierung der Programme für ländliche Entwicklung. Der Beitrag des ELERs (EU-Mittel) am österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 beträgt 3.937,6 Millionen Euro für den gesamten Programmzeitraum. Es gilt das Prinzip der Kofinanzierung, das heißt, den EU-Mitteln werden nationale Mittel gegenübergestellt. Die nationalen Mittel in Höhe von 3.760,8 Millionen Euro werden in Österreich durch den Bund und die Bundesländer für die meisten Maßnahmen im Verhältnis von 60 % zu 40 % aufgebracht. Damit wird ein Programmvolumen von rd. 7,7 Milliarden Euro in der Periode bzw. 1.100 Mio. Euro

pro Jahr erreicht (EU, Bund und Länder). Die Maßnahmen des aktuellen Programms für ländliche Entwicklung für die Periode 2014 bis 2020 dienen zur Zielerreichung der sechs europäischen Prioritäten, welche einzelnen Schwerpunktbereichen zugeordnet sind:

- **Priorität 1:** Wissenstransfer und Innovation
- **Priorität 2:** Lebensfähigkeit & Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe
- **Priorität 3:** Organisation der Nahrungsmittelkette, Verarbeitung und Vermarktung, Tierschutz und Risikomanagement
- **Priorität 4:** Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme
- **Priorität 5:** Ressourceneffizienz und Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
- **Priorität 6:** Soziale Inklusion, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung.

Laut Finanzplan sind 63 Prozent der Zahlungen des Programms für Ländliche Entwicklung 2014-20 für flächenbezogene Maßnahmen vorgesehen. Die finanziell wesentlichen Ausgabenposten sind das Agrarumweltprogramm ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft), wozu die Maßnahmen Agrarumwelt, Biologische Landwirtschaft, Tierschutz und Natura 2000 zählen, sowie die Maßnahme Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete. Diese beiden flächenbezogenen Maßnahmen tragen wesentlich zur Aufrechterhaltung einer umweltgerechten, flächendeckenden Landwirtschaft in Österreich bei. Rund ein Drittel der laut Finanzplan vorgesehenen Zahlungen des Programms für Ländliche Entwicklung 2014-20 verbleiben für projektbezogene Maßnahmen. Die in finanzieller Hinsicht wichtigste projektbezogene Maßnahme ist die Unterstützung materieller Investitionen, womit ein wichtiger Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors geleistet wird. Das Programm für ländliche Entwicklung verfolgt einen breiten Ansatz, welcher zur Stärkung des ländlichen Raumes beitragen soll. Daher werden auch Vorhaben im Bereich der Basisdienstleistungen, der Dorferneuerung und der ländlichen Infrastruktur gefördert, wie z. B. der

## VERGLEICH FINANZPLAN 2007-13 UND FINANZPLAN 2014-20 (2. PROGRAMMÄNDERUNG)





**Maßnahmen der LE 14-20 im Agrarumweltprogramm ÖPUL 2015**

		Art. 28 Agrarumwelt- und Klimaschutz			Art. 29 Bio	Art. 30 Natura 2000 + WRRL	Art. 33 Tierschutz
Allgemein	Acker	Grünland		Dauer- kulturen	Art. 29 Bio	Art. 30 Natura 2000 + WRRL	Art. 33 Tierschutz
		Silageverzucht	Alpung und Behirtung				
Umweltgerechte und biodiversitäts- fördernde Bewirtschaftung	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfrucht- anbau	Silageverzucht	Alpung und Behirtung	Erosionsschutz Obst, Wein und Hopfen	Biologische Wirtschafts- weise	Natura 2000- Landwirtschaft	Tierschutz - Weide
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirt- schaftsdünger und Biogasgülle	Vorbeugender Grundwasser- schutz (regional)	Bewirtschaftung von Bergmäh- wiesen ★	Erhaltung gefährdeter Nutzterrassen	Pflanzenschutz- mittelverzicht Wein und Hopfen		Wasserrahmen- richtlinie- Landwirtschaft *	Tierschutz - Stallhaltung
Einschränkung ertrags- steigernder Betriebsmittel ★	Vorbeugender Oberflächen- gewässerschutz auf Ackerflächen (regional)			Nützlichseinsatz im geschützten Anbau			
Naturschutz ★	Anbau seltener landwirtschaft- licher Kulturpflanzen ★						
	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün ★						
	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)						
	Bewirtschaftung auswaschungs- gefährdeter Ackerflächen (regional)						
	Verzicht auf Fungizide und Wachstums- regulatoren bei Getreide ★						

★ Kombination mit UBB oder "Biologische Wirtschaftsweise" (Bio) erforderlich

★ Kombination mit "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" (UBB) erforderlich

\* angeboten ab dem Jahr 2018

Ausbau von Breitbandinfrastruktur oder Investitionen für soziale Dienstleistungen. Die Maßnahme LEADER stellt eine integrierte Maßnahme zur Stärkung lokaler Gemeinschaften sowie zur Umsetzung lokaler Projekte dar.

### **Agrarumweltprogramm (ÖPUL 2015)**

Agrarumweltmaßnahmen sind ein wesentliches Instrument, Umweltziele in der österreichischen sowie der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik zu erreichen. Das Agrarumweltprogramm ÖPUL fasst die nationale Umsetzung der Artikel 28 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahme), Artikel 29 (Ökologischer/Biologischer Landbau), Artikel 30 (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie) und Artikel 33 (Tierschutz) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusammen. Die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zwischen den LandwirtInnen und dem Bund vereinbarten Verpflichtungen sind meist mindestens fünf Jahre einzuhalten.

Gegenüber einigen anderen EU-Mitgliedstaaten, die ihre Umweltprogramme nur in abgegrenzten, umweltsensiblen Gebieten anbieten, wurde für das ÖPUL ein integraler, horizontaler Ansatz gewählt, der eine weitgehend flächendeckende Teilnahme der landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich zum Ziel hat. Neben dem Beitrag zum Klimaschutz verfolgen die ÖPUL-Maßnahmen das Ziel, die biologische und genetische Vielfalt zu erhalten bzw. zu steigern. Das Programm trägt dazu bei, vielfältige, artenreiche Lebensräume für Tiere und Pflanzen in der Agrarlandschaft zu erhalten, die Bodenstruktur zu verbessern und Düng- und Pflanzenschutzmitteleinträge in Gewässer zu verringern.

Die derzeit angebotenen ÖPUL-Maßnahmen wurden in einem breit angelegten Partizipationsprozess unter Einbindung relevanter Stakeholder (zum Beispiel Landwirtschaftskammern, Umweldachverband, Agrarmarkt Austria und Bio Austria) erarbeitet und auf Grundlage umfassender Evaluierungsstudien sowie verschiedenster Prüfungen der Europäischen Kommission und des Österreichischen und Europäischen Rechnungshofes weiterentwickelt. Die Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise wurde als eine der Kernmaßnahmen des ÖPUL weiter gestärkt und die Einstiegszahlen zeigen einen deutlichen Trend in Richtung Biologische Wirtschaftsweise. Zudem können Bio Betriebe auch an anderen Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen. Die angebotenen Prämien sind Leistungsabgeltungen für über das gesetzliche Niveau hinausgehende Leistungen und errechnen sich aus Mehrleistungen beziehungsweise Mindererträgen, die aufgrund der Einhaltung der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Die Mittel werden zielgerichtet und auf Schwerpunkte fokussiert eingesetzt.

- **Biodiversität** wird durch eine neue, breit angelegte Biodiversitätsmaßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" gestärkt. Durch die Anlage von Biodiversitätsflächen, die Erhaltung von Landschaftselementen und Dauergrünland als auch durch fokussierte Maßnahmen zur Erhaltung wertvoller, artenreicher Lebensräume (z. B. Almen, Naturschutzflächen, Bergmähder, Heuwiesen) wird wesentlich zur Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Artenvielfalt beigetragen. Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tier- und Pflanzenproduktion werden spezielle Fördermaßnahmen angeboten.
- **Wasserqualität** wird durch breit angelegte, flächendeckende Maßnahmen (z. B. Begrünung von Ackerflächen, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel) sowie durch einen Ausbau und eine Aufwertung regional eingeschränkt angebotener Maßnahmen zum vorbeugenden Wasserschutz verbessert (z. B. Anlage von Uferrandstreifen, Stilllegung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen, grundwasserschonende Bewirtschaftung).
- Zum **Schutz des Bodens** und zur Verringerung des Risikos des Bodenabtrags werden erosionsmindernde und humusmehrende Maßnahmen (z. B. Mulch- und Direktsaat, Erosionsschutzmaßnahmen) angeboten.
- **Klimaschutz** wurde im Programm breit verankert (z. B. durch Emissionsverminderung aufgrund schonender Bodenbewirtschaftung beziehungsweise CO<sub>2</sub>-Speicherung im Boden durch Humusaufbau und Verzicht auf Grünlandumbruch).

### Förderung in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Regionen

In Österreich entfallen rund 80 Prozent der Staatsfläche auf landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete, in denen etwa drei Viertel aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe liegen. Diese benachteiligten Gebiete umfassen das Berggebiet, das „Sonstige benachteiligte Gebiet“ und das „Kleine Gebiet“ (das sind Gebiete mit spezifischen naturbedingten Nachteilen). Den weitaus größten Anteil davon nimmt das Berggebiet ein, wo meist nur unter besonders erschwerten Produktionsbedingungen – steile Flächen, ungünstiges Klima und oft abgeschiedene Lagen – bewirtschaftet wird. Ab dem Jahr 2019 wird nach Genehmigung durch die Europäische Kommission ein neues Kriteriensystem für die Abgrenzung des „Sonstigen benachteiligten Gebiets“ und des „Kleinen Gebiets“ zur Anwendung kommen.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (kurz: AZ) im Rahmen der Ländlichen Entwicklung LE 14-20 unterstützt die Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in diesen Gebieten und sichert damit die Besiedlung sowie die Infrastruktur für zukünftige Generationen. Mit den Zahlungen werden die Kosten- und Ertragsunterschiede gegenüber den Betrieben in Gunstlagen ausgeglichen. Auch die Bewirtschaftung von Almflächen, die eine unverzichtbare Erweiterung der Futtergrundlage für die Viehhaltung unter Berücksichtigung naturräumlicher Voraussetzungen darstellen, wird im Rahmen dieser LE-Maßnahme unterstützt.

Die Berechnung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsschwernis des Betriebes und ist eine hektarbezogene Flächenprämie. Zur Berechnung der Prämienhöhe werden mehrere Einflussgrößen auf die individuelle Bewirtschaftungsschwernis des Heimbetriebes erfasst und mit Punkten bewertet. Die Hauptkriterien für die Erschwernispunktberechnung stellen die Parameter „Topographie“ und „Klima und Boden“ dar. Die angeführte Tabelle gibt einen Überblick über das neue Bewertungssystem.

Der bisherige Berghöfekataster (kurz: BHK) ist mit dem Jahr 2014 ausgelaufen und wurde in weiter entwickelter Form durch das neue Erschwernispunktesystem ersetzt. Seit dem Jahr 2015 werden für alle Betriebe mit Flächen im benachteiligten Gebiet entsprechend der betriebsindividuellen Bewirtschaftungsschwernis sogenannte Erschwernispunkte (EP) ermittelt. Je höher die Anzahl dieser Punkte ist, desto höher ist die Flächenprämie je Hektar. Betriebe mit der höchsten Erschwernis erreichen im Durchschnitt rund 450 Erschwernispunkte und zählen zur Erschwerniskategorie 4. Betriebe, die weniger als 5 Erschwernispunkte oder eine betriebliche Bodenklimazahl von mehr als 45 aufweisen, erhalten eine fixe Zahlung von 25 Euro je Hektar. Ab 2018 wurden Betriebe, welche eine Bodenklimazahl über 45 und zugleich mindestens 20 Erschwernispunkte bei der Hangneigung aufweisen, von dieser Bestimmung ausgenommen. Mit dem neuen System ist es gelungen, die Zahlungen im Rahmen der Ausgleichszulage noch stärker als bisher auf die natürliche Erschwernis auszurichten. Dadurch konnte das im Regierungsprogramm 2013-2018 festgelegte Vorhaben einer besseren Unterstützung der Betriebe in den Erschwernisgruppen 3 und 4 umgesetzt werden.

### ERSCHWERNISPUNKTESYSTEM (EPS)

<b>A Topographie</b>	<b>Max. Punkte</b>
1 Hangneigung	280
2 Trennstücke	30
3 Traditionelle Wanderwirtschaft	10
4 Erreichbarkeit der Hofstelle	25
5 Wegerhaltung	15
	<b>360</b>
<b>B Klima und Boden (KLIBO)</b>	<b>Max. Punkte</b>
1 Extremverhältnisse	10
2 Klimawert der Hofstelle	60
3 Seehöhe der Hofstelle	50
4 Bodenklimazahl	60
	180
<b>Gesamtsumme</b>	<b>540</b>

### **Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe**

Das Wachstum des ländlichen Raums wird stark von der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe geprägt. Die Investitionsförderung steigert die wirtschaftliche Durchsetzungskraft der heimischen Landwirtinnen und Landwirte und erhöht die Umwelt- und Ressourceneffizienz der Betriebe. Gezielte Investitionen verbessern die Lebens- und Arbeitssituation auf den Höfen. Der Tierschutz sowie Hygiene- und Qualitätsbedingungen in der Produktion können auf diese Weise sichergestellt werden. Ein Auswahlverfahren, welches die Projekte nach ihrer Wirkung beurteilt, soll eine weiter entwickelte Zielorientierung und eine strategisch gesteuerte Schwerpunktbildung gewährleisten. Als Förderwerber kommen natürliche und juristische Personen sowie Betriebskooperationen in Betracht. Die Förderung kann sowohl mit einem Investitionszuschuss als auch mit einem Zinszuschuss zu einem Agrarinvestitionskredit oder mit einer Kombination aus beiden Förderarten erfolgen. Für bestimmte Bereiche wie z.B. die Biologische Wirtschaftsweise oder JunglandwirtInnen sind Zuschläge zum Investitionszuschuss vorgesehen. Die im Programm LE 14-20 angebotene Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe verbindet damit die Erfahrungen aus den bisherigen äußerst erfolgreich verlaufenen Programmen der Vorperioden mit neuen impulsgebenden Elementen.

### **Bildung und Innovation**

Bildungsmaßnahmen haben als horizontale Maßnahme die zentrale Aufgabe, die Umsetzung beziehungsweise Zielerreichung der EU Prioritäten und Schwerpunktbereiche der übrigen Maßnahmen des Programms LE 14-20 zu unterstützen. Sie tragen somit wesentlich zur Stärkung des ländlichen Raums bei. Die Sicherung der Qualität unserer Lebensgrundlagen – Boden, Wasser, Luft sowie biologische und genetische Vielfalt – erfordert umfangreiches und professionelles Know-how. Österreich hat ein ausgezeichnetes agrar- und umweltpädagogisches Bildungsangebot. Es bildet die Basis für innovative Impulse und gelebte Nachhaltigkeit. Im Rahmen einer Innovationsoffensive sollen neue Erzeugnisse und Technologien, neue Verfahren sowie Forschungs- und Versuchsergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis nutzbar gemacht werden. Die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Wissenschaft, Bildung und Praxis soll verstärkt und neue Lösungen gemeinsam entwickelt werden. Forschungs- und Versuchsergebnisse sollen veranschaulicht und rasch verbreitet werden, um eine erfolgreiche Umsetzung in die Praxis zu ermöglichen. Um sich im internationalen Wettbewerb behaupten zu können, sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zudem auf ausgeprägte unternehmerische Fähigkeiten angewiesen. Darum ist es unverzichtbar, dass ihnen ein vielfältiges Fort- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung steht. Das Programm für Ländliche Entwicklung (LE 14-20) unterstützt die zielgruppenorientierte Entwicklung und Umsetzung dieser Angebote. Darin inkludiert ist auch die Unterstützung von Organisationen, die Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen für landtechnische und umweltrelevante Effizienzmaßnahmen mit Hilfe von Veranstaltungen, Beratungen und Networking forcieren. Seit dem Jahr 2017 wird die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung komplementär neben der rein nationalen Förderung auch über das Programm für die Ländliche Entwicklung unterstützt.

### **Förderung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte**

Die im Programm für Ländliche Entwicklung enthaltene Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte ergänzt den in der 1. Säule der GAP vorgesehenen Zuschlag für JunglandwirtInnen zur Basisprämie. Die Existenzgründungsbeihilfe ist die zentrale Maßnahme, um Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der erstmaligen Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu unterstützen. Mit der Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten bei der Hofübernahme oder Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes konnte das Durchschnittsalter der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in den letzten Jahren wesentlich gesenkt und einer drohenden Überalterung erfolgreich entgegengesteuert werden. Österreich zählt gegenwärtig – im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten – zu den Ländern mit den jüngsten Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern in der Landwirtschaft.

### **Regionen stärken**

Die Regionen werden weiterhin mit einem bewährten Instrument gestärkt: Seit 1995 ist das EU-Förderprogramm LEADER ein Garant für eine sektor übergreifende Regionalentwicklung in Österreich und seit 2007 ein fixer Bestandteil des Programms für die ländlichen Entwicklung. Eine weitreichende Einbindung der lokalen Bevölkerung sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit der Betroffenen ermöglichen eine Analyse der Bedürfnisse der jeweiligen Region vor Ort und bieten damit Chancen für wirtschaftliche Entwicklung und höhere Lebensqualität im ländlichen Raum. Die 77 in Österreich anerkannten LEADER-Regionen haben mit einem zugeteilten Budgetrahmen weitgehende Autonomie bei der Umsetzung ihrer jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie.

### **Weitere Maßnahmen der ländlichen Entwicklung**

Für einen vitalen ländlichen Raum ist es erforderlich, über die Land- und Forstwirtschaft hinausgehende Aktivitäten zu stimulieren. Wichtige Bereiche in diesem Zusammenhang sind die Unterstützung der Nutzung von erneuerbaren Energien, die mit dem Programm LE 14-20 weiterentwickelt und ausgebaut wurden. Es wird sowohl die Entwicklung des ländlichen Tourismus, der Steigerung der Arbeitseffizienz, als auch die Entwicklung von innovativen Unternehmen forciert. Von großer Bedeutung ist die Weiterentwicklung der ländlichen Infrastruktur, beispielsweise durch Investitionen in die Breitbandversorgung und in das ländliche Wegenetz. Ein gänzlich neues Element in der ländlichen Entwicklung ist die Maßnahme zur Stärkung von Angeboten im sozialen Bereich (zum Beispiel Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Gesundheitsdienstleistungen). Davon profitiert eine Vielzahl von Gemeinden im ländlichen Raum. Ab Herbst 2017 wird ein innovatives Beratungstool - das Communal Audit – für die Gemeinden angeboten.

### **Anpassungen und Schwerpunktsetzungen im Rahmen der 1. Programmänderung**

Zur optimalen Zielerreichung und um besser auf die aktuellen Herausforderungen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum eingehen zu können, wurden inhaltliche und finanzielle Programmanpassungen umgesetzt. Die 1. Programmänderung des LE Programmes wurde am 04. Mai 2016 von der Europäischen Kommission genehmigt. Mit der 1. Programmänderung werden vor allem im Investitionsbereich, im Agrarumweltprogramm ÖPUL und beim Tierwohl zukunftsorientierte Schwerpunkte gesetzt. Zentrale inhaltliche Änderungen in den genannten Bereichen waren unter anderem:

- Verlängerung der Einstiegsmöglichkeit in alle Maßnahmen des Agrarumweltprogramms bis inklusive Herbstantrag 2016 (Verpflichtungsbeginn mit 1. Jänner 2017).
- Schaffung einer neuen Tierschutzmaßnahme zur Forcierung tierfreundlicher Haltungsformen in der Schweinehaltung und bei der Mast von männlichen Rindern ab dem Antragsjahr 2017.
- Aufstockung der Investitionsförderung um etwa 24 Millionen Euro, vor allem für Investitionen im Zusammenhang mit dem Klimawandel.
- Herabsetzung der Mindestinvestitionssumme für Schutzmaßnahmen im Obst- und Weinbau auf 5.000 Euro.
- Ermöglichung der Kombinierbarkeit des Biozuschlags von 5 Prozent mit den anderen Zuschlägen für Junglandwirte und Junglandwirtinnen und Betriebe der EP 3 und 4.
- Zurverfügungstellung von zusätzlichen Finanzmitteln in der Höhe von 20 Millionen Euro für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung, vor allem zur Ankurbelung der Exporte und zur Entlastung der Märkte.

Zudem wurden im Rahmen der Programmänderungen Vereinfachungsmaßnahmen (zum Beispiel die Einführung einer vereinfachten Abrechnung von indirekten Kosten) durchgeführt, womit ein wichtiger Beitrag für die Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Programms geleistet und der Verwaltungsaufwand für die Begünstigten sowie für die bewilligenden Stellen deutlich verringert wurde.



### **Anpassungen und Schwerpunktsetzungen im Rahmen der 2. Programmänderung**

Mit der 2. Änderung wurde vor allem im Bereich der Ausgleichszulage, der Investitionen für Verarbeitung und Vermarktung, im Agrarumweltprogramm (ÖPUL) und im Naturschutz bedarfsorientiert weiterentwickelt. Diese Änderungen wurden am 15. Mai 2017 von der Europäischen Kommission genehmigt. Zentrale inhaltliche Änderungen in den genannten Bereichen waren unter anderem:

- Einführung einer neuen ÖPUL-Maßnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf landwirtschaftlichen Flächen, mit der ab dem Antragsjahr 2018 die Umsetzung verpflichtender Auflagen zum Gewässerschutz aufgrund des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg abgegolten wird.
- Prämienhöhung für den freiwilligen Erhalt von Landschaftselementen in ÖPUL ab dem Antragsjahr 2018.
- Berücksichtigung von Ausgleichszulage-Erschwernispunkten auch bei jenen Betrieben, die eine Bodenklimazahl über 45, jedoch über 20 Hangneigungs-Erschwernispunkte aufweisen (bisher pauschale Prämie von 25 Euro/ha).
- Möglichkeit für die Bundesländer zur Erhöhung der förderfähigen Fläche für die Top-up-Zahlungen in der Ausgleichszulage ab dem Antragsjahr 2017.
- Stärkung der Geflügelmastbranche durch Anhebung der maximal förderbaren Kosten für bestimmte Bereiche u. a. für besonders tierfreundliche Haltung.
- Ermöglichung der Förderung von größeren Restrukturierungsprojekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung.
- Ausweitung der Fördermöglichkeiten bei klima- und energierelevanten Investitionen, u. a. bei Photovoltaikanlagen in der Landwirtschaft und solaren Großanlagen.
- Einführung von standardisierten Einheitskosten für Bildungs- und Informationsmaßnahmen sowie für Vorhaben im Bereich der kommunalen Basisdienstleistungen.

### **Anpassungen und Schwerpunktsetzungen im Rahmen der 3. Programmänderung**

Die 3. Programmänderung wurde am 21. Juni 2018 von der Kommission genehmigt. Diese Änderung betraf im Wesentlichen finanzielle Umschichtungen, Änderungen von Indikatoren und Anpassungen bei Fördersatzten.

## **3.3 EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)**

Ziel des Operationellen Programms für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014-2020 ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe, die Verbesserung der Eigenversorgung mit Fischen und Fischprodukten sowie die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten. Für das Programm stehen für die Periode 2014 – 2020 insgesamt 6.965 Millionen Euro EU-Mittel zur Verfügung, welche durch die nationale Kofinanzierung von 50 Prozent verdoppelt werden.

## **3.4 SONSTIGE MASSNAHMEN**

Die sonstigen Maßnahmen werden aus rein nationalen Mitteln finanziert, entweder aus Bund- und Ländermitteln im Verhältnis 60 zu 40 oder zu 100 Prozent aus Bundes- oder Landesmitteln. Nachstehend werden die relevanten Maßnahmen beschrieben:

- **Forschung:** Die Grundstruktur für die nationalen Forschungsschwerpunkte sowohl in den ressorteigenen Forschungsstellen als auch in der Auftragsforschung und Forschungsförderung des BMNT ist im Forschungsprogramm PFEIL20 festgelegt. (Laufzeit 2016-2020) Ein Teil der Projekte wird im Rahmen der

Bund-Bundesländer-Forschungskooperation (BBK) – meist mit einem Schlüssel von 50:50 finanziert. Das Ressort leistet zudem einen Beitrag zum Aufbau des Europäischen Forschungsraumes (EFR), indem es gemeinsam mit zahlreichen nationalen Forschungsprogrammen transnationale Forschung finanziert.

- **Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen:** Die land- und forstwirtschaftliche Beratung leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von agrarpolitischen Zielen und von Anliegen des öffentlichen Interesses. Eine leistungsfähige agrarische Beratung ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die österreichische Land- und Forstwirtschaft zur Bewältigung von Veränderungsprozessen. Das BMNT zielt durch die finanzielle Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung auf die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen, neutralen, kostengünstigen Beratung ab, die von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann. Die steigenden Anforderungen an die Betriebe erfordern auch künftig eine entsprechende finanzielle Sicherstellung der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Beratung. Zur Qualitätssicherung der Beratung unterstützt das BMNT zudem ein umfangreiches Fortbildungsangebot für Beraterinnen und Berater, das in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und den nachgelagerten Lehr- und Forschungseinrichtungen umgesetzt wird.
  
- **Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung:** Zur Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau sind Maßnahmen zur Gesunderhaltung von Pflanzen vorgesehen. Im Rahmen der Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung werden die zentralen Zuchtorganisationen unterstützt und damit eine professionelle züchterische Arbeit in den Bereichen Leistung und Gesundheit sichergestellt. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelqualität umgesetzt.
  
- **Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung:** Die Förderung von Sach- und Personalaufwendungen erfolgt mit dem Ziel, Aktivitäten in der Direktvermarktung zu stärken und die Entwicklung von Vermarktungsstrategien für Qualitäts- und Markenprodukte (auch im Bio-Bereich) zu unterstützen. Ein Schwerpunkt liegt in der Unterstützung von Messeauftritten und Ausstellungen.
  
- **Zinsenzuschüsse für Investitionen (AIK):** Im Rahmen der Investitionsförderung können Zinsenzuschüsse aus Bundesmitteln für Agrarinvestitionskredite in Anspruch genommen werden. Mit dieser Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbessert und eine möglichst breit gestreute Beschäftigung vorrangig im ländlichen Raum initiiert.
  
- **Risiko- und Ernteversicherung:** Im Rahmen dieser Maßnahme werden vom Bund und den Ländern aufgrund des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Ausmaß von 50 Prozent Zuschüsse zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämie und Versicherungsprämien für weitere wichtige Katastrophenschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, das sind Frost, Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle geleistet. Erfasst sind auch Schadereignisse, die darauf basieren können, wie Auswuchs, Verschlammung oder Verwehung. Zuschüsse zu Versicherungsprämien sind sowohl auf Kulturen im Ackerbau als auch bei Sonderkulturen und im Grünlandbereich möglich. 2018 erfolgt eine Evaluierung der Bezuschussung der Versicherungsprämien. Zur verstärkten Ausübung einer eigenverantwortlichen Risikovorsorge durch die Landwirtinnen und Landwirte ist nach einem Beschluss des Ministerrates ab 2019 die Vereinheitlichung der Versicherungssteuer bei allen landwirtschaftlichen Elementarrisikoversicherungen auf Basis der Prämienberechnung bei der Hagelversicherung festgelegt worden.
  
- **Forstwirtschaft:** Analog zu den kofinanzierten Maßnahmen in der Ländlichen Entwicklung ist prinzipiell auch eine nationale Förderung von Maßnahmen möglich, die jedoch derzeit aufgrund der aktuellen budgetären Situation bis auf den Bundeszuschuss zur Waldbrandversicherung nicht genutzt wird.

## 4. EMPFEHLUNGEN DER §7-KOMMISSION

Die Kommission gem. §7 LWG, die an der Erstellung des jährlichen Grünen Berichtes mitwirkt, hat sich in der im Juli 2018 abgehaltenen Sitzung mehrheitlich darauf geeinigt, eine Empfehlung an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zu beschließen. Für die folgende von den insgesamt sieben eingebrachten Empfehlungen konnte ein Beschluss erzielt werden:

--- **Empfehlung 1** betreffend der Kooperationen von Gewerbe und Landwirtschaft (mit qualifizierter Mehrheit). Die §7-Kommission ersucht die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus um Unterstützung von partnerschaftlichen Kooperationen und Vernetzungskativitäten zwischen Landwirtschaft und Gewerbe, die Förderung als Beitrag zur Vitalität des ländlichen Raumes und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auszugestalten sowie hinsichtlich der Arbeiten für die nächste Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik auf die Steigerung der Wertschöpfung durch Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Gewerbe Augenmerk zu legen.

Der vollständige Wortlaut der Empfehlung ist im Grünen Bericht 2018 auf den Seiten 226 bis 228 enthalten.